

Prüfvermerk:

Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Ablenkungsbohrung Rühlermoor 353a
Firma: Neptune Energy Deutschland GmbH
Standort: Landkreis Emsland, Gemeinde Twist, Gemarkung Emslage.

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Für das Vorhaben wird der bestehende Bohrplatz der Rühlermoor 353 verwendet. In der Bohrphase inkl. Test und Komplettierung wird das Vorhaben eine Fläche von ca. 1.800 m² beanspruchen. Die vertikale Teufe soll zwischen 650 – 800 m liegen. Temporär wird in der Bohrphase ein ca. 32 m hoher Bohrturm errichtet.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

In einem Umkreis von ca. 1,5 km Entfernung befinden sich die geplanten Bohrvorhaben Rühlermoor 686a und Rühlermoor 273 (3.). Die Ablenkungen werden zeitlich versetzt durchgeführt. Innerhalb des Untersuchungsraum befinden sich weitere Tiefbohrungen.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Der Untersuchungsraum ist geprägt durch bereits bestehende Förderplätze und durch großräumige Torfabbauf Flächen. Entlang der Wege bzw. der angrenzenden Torfabbauf Flächen befinden sich Entwässerungsgräben.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß der gesetzlichen Vorschriften gesammelt, verwertet und beseitigt. Die verwendete Bohrspülung wird ggfs. Aufbereitet und wiederverwendet. Die Entsorgung von Bohrspülung, Bohrklein und ölhaltigen Abfällen erfolgen durch einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb. Die bergbaulichen Abfälle werden in einem noch zu genehmigten Sonderbetriebsplan betrachtet.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

- Wassergefährdende Stoffe:

Der innere Bereich des Bohrplatzes (ca. 70 m²) wird wasserundurchlässig hergestellt. Zusätzlich wird um den inneren Bereich eine umlaufende Rinne zum Auffangen der entsprechenden Stoffe angebracht.

Das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser aus dem inneren Bereich des Bohrplatzes werden nach Prüfung auf Belastung fachgerecht entsorgt oder als Brauchwasser genutzt. Das Niederschlagswasser, das im äußeren Bereich des Bohrplatzes anfällt, wird über ein Versickerungsbecken dem Grundwasser zugeführt.

- Bohrspülungen:

Für das erste Bohrintervall (Grundwasserschutzrohrtour, Ankerrohrtour) wird eine Bentonit-Polymer-Wasserspülung verwendet. Die Zusammensetzung der Bohrspülung wird nach dem technischen Regelwerk zur Verwendung von Spülungszusätzen in Bohrspülungen bei Bohrarbeiten im Grundwasser (DVGW Merkblatt W115 und W116) zusammengesetzt.

Im inneren Bereich des Bohrplatzes wird die Spülung von dem Bohrgut gereinigt und wiederverwendet.

- Geräuschemissionen:

Die Bauarbeiten zur Herstellung des Bohrplatzes finden tagsüber zwischen 7:00 und 20:00 Uhr statt. Es wird nachts ein Generator betrieben, der aber die geltenden Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm von 45 dB (A) nicht überschreitet.

- Optische Wirkungen:

Größte optische Wirkung hat der ca. 32 m hohe Bohrturm, diese ist aber auf die Dauer der Bohrphase begrenzt.

- Lichtemissionen:

Während der Bohrphase wird der Bereich des Bohrmastes sowie der dazu gehörenden Maschinenanlage mit Leuchtstoffröhren und Richtstrahlern beleuchtet. Um eine Aufhellung außerhalb des Bohrplatzes zu vermeiden, werden die Richtstrahler exakt auf den Arbeitsbereich ausgerichtet.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Die Handhabung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und nur im inneren Bereich des Bohrplatzes.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bau- bzw. Bohrarbeiten zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Abgasen kommen. Zusätzlich kommt es zu einer optischen Beeinträchtigung durch den Bohrturm.

Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Es befinden sich keine Flächen für Siedlung und Erholung im Bereich des Vorhabens. Der Bohrplatz liegt in einem unbesiedelten Außenbereich zwischen in Abtorfung befindlichen Flächen. Außerdem befinden sich bergbauliche Anlagen im Untersuchungsraum.

Die Zuwegung zum Bohrplatz erfolgt über bestehende Privatwege und im Weiterem über die L47 Rühlermoor. Die Privatwege sind zum Teil für den Schwerlasttransport ausgelegt. In den Abschnitten, die nicht für den Schwerlasttransport ausgelegt sind, werden mit Stahlplatten ausgelegt und im Zuge der Bauarbeiten verstärkt.

Durch das Vorhaben werden Böden beansprucht, die durch den Torfabbau und der bestehenden bergbaulichen Nutzungen bereits anthropogen überformt sind.

Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Das Vorhaben befindet sich in der Bodenlandschaft der Moore und lagunären Ablagerungen, dieses liegt innerhalb der Bodengroßlandschaft Moore der Geest. Die vorherrschenden Bodentypen sind Erd-Hochmoore.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist im Untersuchungsraum als gering angegeben (HÜK200 – NIBIS Kartenserver 2019). Die Grundwasserneubildungsrate liegt zwischen > 250 – 300 mm/a (Stufe 6) und > 300 – 350 mm/a (Stufe 7). Die Grundwasseroberfläche liegt bei > 15 bis 20 NHN.

Nach dem RROP des Landreises Emsland ist der Untersuchungsraum als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Es sind keine Vorkommen sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten gem. § 44 BNatSchG bekannt.

Das Vorhaben befindet sich in dem Naturpark Bourtanger Moor-Bargerveen (NP NDS 00013). Zusätzlich liegt es in einem wertvollen Bereich für Brutvögel und Gastvögel.

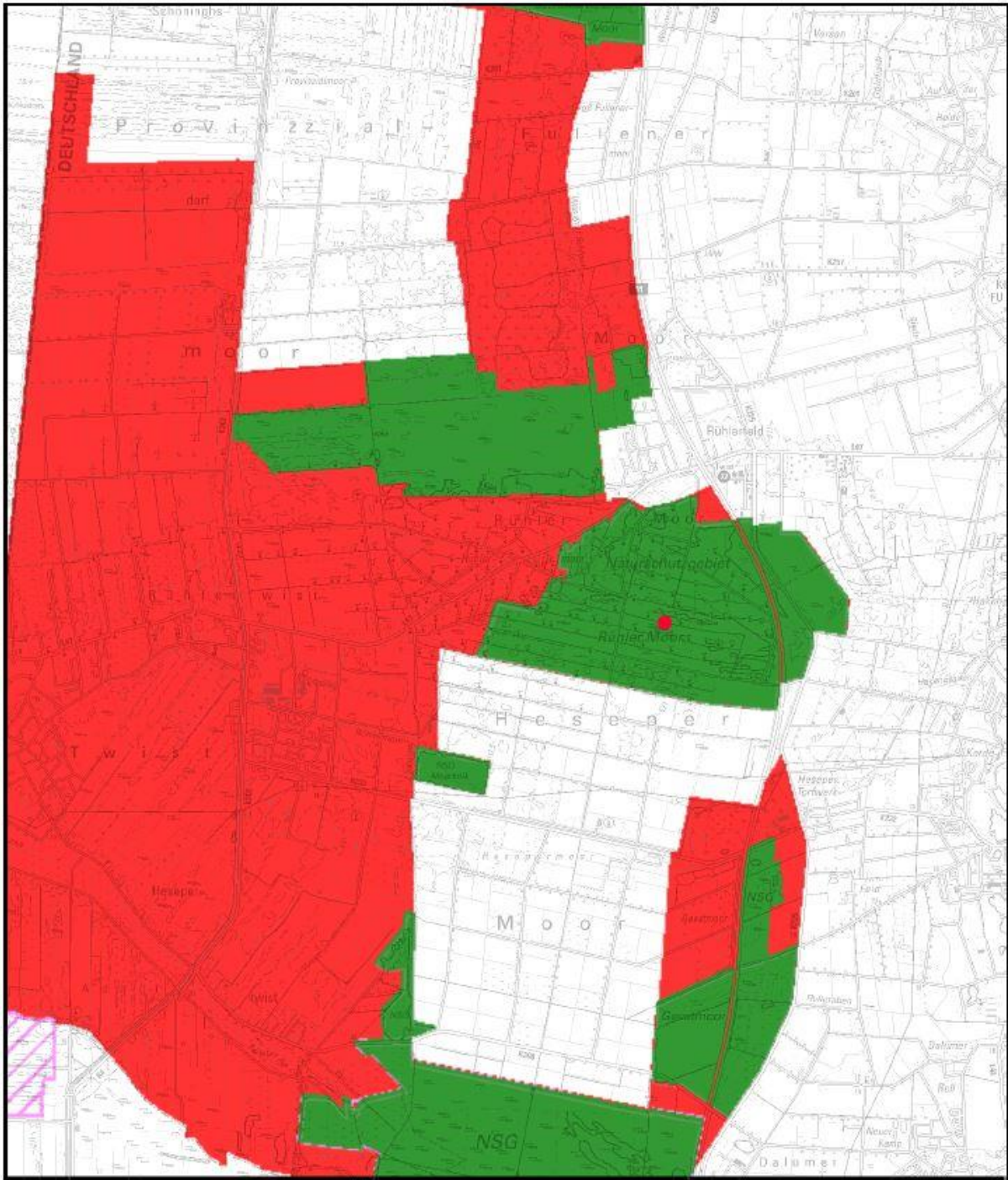
2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 19.09.2019, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Das Vorhaben befindet sich innerhalb des NSG Rühler Moor (NSG WE 00256).
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Sonstige schutzbedürftige Gebiete	- Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Naturpark Bourtanger Moor-Bargerveen (NP NDS 00013).



Notizen

- Roter Punkt : Standort des Vorhabens
- Grüne Fläche: Naturschutzgebiet "Rühler Moor" (NSG WE 00256)
- Rote Fläche: Naturpark "Bourtanger Moor-Bargerveen" (NP NDS 00013)



Rühlermoor 353a

Maßstab 1 : 70000



Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Fläche: Das Vorhaben wird auf den bestehenden Bohrplatz Rühlermoor 353 durchgeführt. Durch die Bohrplatzerweiterung kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme der angrenzenden Ruderalfluren. Die Umgebung ist durch Torfabbau und bergbaulichen Anlagen geprägt.

Boden: Es kommt während der Bauarbeiten temporär zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktion, z.B. durch das Befahren des Bodens mit schweren Baumaschinen kann es zu Schäden an der oberen Bodenstruktur kommen.

Anlagenbedingt kommt es zu keiner weiteren dauerhaften Flächeninanspruchnahme, da für das Vorhaben der bestehende Bohrplatz Rühlermoor 353 genutzt wird. Die dauerhafte Bodenversiegelung beträgt ca. 1.500 m².

Wasser:

Im Zuge der Platzerweiterung muss keine Grundwasserhaltung betrieben werden. Betriebsbedingt wird während der Bohrphase mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Das anfallende Schmutzwasser und Niederschlagswasser aus dem inneren Bereich des Bohrplatzes wird in den Bohrkeller geleitet, dort abgesaugt und der Entsorgung beigegeben. Unkontrollierte Stoffeinträge in Wasser bzw. Boden durch Aufstieg von Gasen oder Flüssigkeiten aufgrund der Tiefbohrung ist durch die vorliegende Geologie ausgeschlossen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Baubedingt wird es zu einer temporären Störung der Tierwelt durch Baulärm und Verkehr kommen.

Außerdem ist nicht auszuschließen, dass der Vorhabensbereich zur Nahrungssuche genutzt wird. Es befinden sich in den angrenzenden Bereichen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten für die Tierwelt. Das Vorhaben wird außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt. Eine Gehölzentnahme ist nicht erforderlich.

Landschaft: Optische Veränderung des Landschaftsbildes hat der ca. 32 m hohe Bohrturm, diese ist aber auf die Dauer der Bohrphase begrenzt. Betriebsbedingt kommt es zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da die Aufbauten sich schon auf dem Platz befinden.

2. Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen.

3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten.

4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der kurzen Zeitdauer der Bau- und Bohrphase (ca. 4 Monaten) als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

5. Voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die Bauphase für den Bohrplatz dauert ca. 2 Monate und die anschließende Bohrphase inkl. Komplettierung und Test der Bohrung beträgt ca. 2 Monate.

Falls die Bohrung fündig ist, wird eine Förderdauer von ca. 30 Jahre angenommen.

6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es befindet sich in ca. 400 m Entfernung die Bohrung Rühlermoor 273 (3.). Die Bohrungen werden nacheinander abgeteuft. Die Reichweite der Auswirkungen sind jeweils auf das Umfeld der entsprechenden Bohrung begrenzt. Es sind keine kumulierenden Auswirkungen zu erwarten.

7. Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Bodenschützende Maßnahmen während der Bauphase
- Einsatz von Baggermatten zur Vermeidung von Bodenverdichtung.
- Vermeidung von Stoffeinträgen in Grundwasser und Oberflächengewässer, z.B. durch den Bau eines Regenrückhaltebeckens.
- Minimierung der Lichtimmissionen durch exakte Ausrichtung der Richtstrahler.
- Schutz von Gehölzbeständen.
- Die Bauphase findet außerhalb der Kernbrutzeit statt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant die Ablenkung der Produktionsbohrung Rühlermoor 353, um das Produktionsniveau aus der Lagerstätte Rühlermoor aufrecht zu erhalten. Es wird von einer täglichen Fördermenge von ca. 10 – 15 Tonnen Erdöl und einer Förderdauer von ca. 30 Jahren ausgegangen.

Die Beeinträchtigungen während der Bau- und Bohrphase sind zeitlich begrenzt und stellen keine erheblich negativen Auswirkungen dar, da insbesondere durch die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen vermindert werden.

Das Vorhaben wird auf dem bestehenden Bohrplatz Rühlermoor 353 durchgeführt. Die umliegenden Flächen werden nur temporär während der Bau- und Bohrarbeiten beeinträchtigt.

Der Vorhabensbereich liegt im Naturschutzgebiet „Rühler Moor“ (NSG WE 00256). Gemäß §5 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Rühler Moor“ ist das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas mit allen betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen, die durch Betriebspläne genehmigt sind oder werden (§ 2 Abs. 1 und 2 BBergG), von den Schutzbestimmungen freigestellt.

Die Beeinträchtigung auf die Fauna und Flora ist als gering anzusehen. Durch eine Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brut- und Setzzeiten wird eine Beeinträchtigung der Fauna minimiert.

Durch den Aufbau der bestehenden Verrohrung sowie die beschriebene Gestaltung des Bohrplatzes (bauliche Maßnahmen) sind Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten.

Durch die Auslegung der Verrohrung und der Zementation nach dem Stand der Technik ist ein unkontrollierter Aufstieg von Flüssigkeiten und Gasen über den Bereich des Bohrbauwerkes nicht zu erwarten. Zur Kontrolle werden mehrere voneinander unabhängige Barrieren eingebracht und überwacht.

Ein Aufstieg von Flüssigkeiten und Gasen über natürliche Wegsamkeiten ist aufgrund der vorliegenden Geologie im Bereich der Tiefbohrung auszuschließen.

In der anschließenden Betriebsphase sind mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 24.09.2019

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

